

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Denis Alt und Daniel Schäffner (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Rheinland-Pfalz als Zahlerland im bundesstaatlichen Finanzausgleich

Die **Kleine Anfrage 3406** vom 28. Mai 2015 hat folgenden Wortlaut:

In einem Handelsblatt-Artikel vom 19. Mai 2015 zur Diskussion um die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs heißt es: „Wer also ist Geberland? [...] Bei Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz war das Jahr 2014 entscheidend: Sie bekamen zwar aus dem eigentlichen Länderfinanzausgleich etwas heraus, hatten zuvor – beim Umsatzsteuerausgleich – aber mehr abgeben müssen. Im Saldo hatten sie hinterher also weniger als vorher.“

In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Wie stellten sich die Verteilungswirkungen des Länderfinanzausgleichs für die 16 Bundesländer im Jahr 2014 in den einzelnen Stufen von Steuerverteilung und horizontalem Finanzausgleich sowie in der Gesamtbetrachtung dar?
2. Welche Länder waren im Jahr 2014 demnach „Geberländer“ bzw. „Nehmerländer“ im Länderfinanzausgleich?
3. Wie ließe sich im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vermeiden, dass einzelne Länder auf der einen Stufe des Ausgleichs zu den Geberländern und auf der anderen Stufe zu den Empfängerländern zählen?
4. Welche Bedeutung kommt in der aktuellen Diskussion dem Vorschlag einer Abschaffung des Umsatzsteuerausgleichs zu?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2015 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der bundestaatliche Finanzausgleich ist im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt. Dieses sieht im ersten Abschnitt als erste Stufe des Finanzausgleichs den Umsatzsteuerausgleich vor. Mit diesem wird die unterschiedliche Steuerkraft der Länder bereits in hohem Maße ausgeglichen. In der zweiten Stufe, dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (LFA i. e. S.) gemäß zweitem Abschnitt FAG wird zusätzlich die unterschiedliche Steuerkraft der Kommunen (allerdings nur zu 64 Prozent) in den Ausgleich einbezogen und eine Einwohnergewichtung vorgenommen. Der dritte Abschnitt sieht allgemeine Bundesergänzungszuweisungen vor. Zusätzlich sind dort sogenannte Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten bestimmter Länder vorgesehen. Die Verteilungswirkungen des Finanzausgleichs in den einzelnen Stufen sind in der folgenden Tabelle für 2014 dargestellt.

Jahr 2014 gemäß vorläufiger Abrechnung 2014
in Millionen Euro (Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt)

	1. Abschnitt FAG	2. Abschnitt FAG	Saldo	3. Abschnitt FAG				Insgesamt
	Umsatzsteuer- ausgleich	Länderfinanz- ausgleich i. e. S.		Bundesergänzungszuweisungen				
				Allgemeine	Sonderbedarfs-BEZ			
					Kosten politische Führung	neue Länder	Strukturelle Arbeitslosigkeit	
NW	- 2 269	897	- 1 372	472				- 900
BY	- 1998	- 4 852	- 6 850					- 6 850
BW	- 1687	- 2 356	- 4 043					- 4 043
NI	549	276	825	126				951
HE	- 959	- 1 755	- 2 714					- 2 714
SN	2 375	1 034	3 409	425	26	1 507	248	5 615
RP	- 431	288	- 143	157	46			60
ST	1 390	585	1 975	239	53	909	145	3 321
SH	131	172	303	93	53			449
TH	1 317	554	1 871	227	56	827	137	3 118
BB	973	510	1 483	221	55	828	148	2 735
MV	902	463	1 365	184	61	609	99	2 318
SL	197	144	341	69	63			473
BE	- 209	3 491	3 282	1 105	43	1 099		5 529
HH	- 276	- 55	331					- 331
HB	- 4	604	600	195	60			855
Zusammen	+/- 7 834	+/- 9 019	+/- 15 454	3 514	517	5 779	777	+/- 26 039

Zu Frage 2:

Vor den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) gemäß dem dritten Abschnitt FAG sind folgende Länder als sogenannte „Geberländer“ zu qualifizieren: NW, BY, BW, HE, RP und HH. Nach Berücksichtigung der BEZ verbleiben die Länder NW, BY, BW, HE und HH.

Zu Frage 3:

Der in Frage 4 erwähnte Vorschlag der Abschaffung des Umsatzsteuerausgleichs kann verhindern, dass ein Land einerseits beim Umsatzsteuerausgleich belastet wird und andererseits anschließend Ausgleichsbeträge im LFA i.e.S. erhält. Auch eine Regelung, nach der steuerstarke Länder durch den Umsatzsteuerausgleich nicht unter den Durchschnitt der Länder sinken dürfen und steuer schwache Länder mindestens ihren Einwohneranteil an der Umsatzsteuer erhalten müssen, kann den genannten Effekt verhindern. Eine solche „Garantieregel“ galt im Übrigen im Finanzausgleich bis 1994.

Zu Frage 4:

Wie oben dargestellt, beträgt das Umverteilungsvolumen des Umsatzsteuerausgleichs rund 7,8 Mrd. Euro und ist damit ähnlich hoch wie das Umverteilungsvolumen des LFA i. e. S. (rund 9 Mrd. Euro). Bei einem Wegfall dieses horizontal ausgleichend wirkenden Elements müsste diese Umverteilungswirkung auf den nachfolgenden Stufen des Ausgleichssystems, also im LFA i. e. S. und bei den allgemeinen BEZ erreicht werden. Ohne weitere Änderungen im System würde ein Wegfall des Umsatzsteuerausgleichs die steuerstarken Länder und einige finanzschwache alte Länder begünstigen. Verlierer wären insbesondere die östlichen Flächenländer. Eine ähnlich hohe Bedeutung wie dem Umsatzsteuerausgleich kommt in den Bund-Länder-Finanzverhandlungen der gebotenen stärkeren oder sogar vollständigen Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft zu. Die Auswirkungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hängen zudem maßgeblich von den Tarifgestaltungen im LFA i. e. S. und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ab.

Doris Ahnen
Staatsministerin